

## § 5

(1) Die eingesparte und zurückgegebene Holzmenge (m<sup>3</sup>) kann wertmäßig zum Nachweis der Planerfüllung dem tatsächlich erreichten „Ist“ wie folgt aufgeschlagen werden:

Ausgewiesene tatsächliche Erfüllung zu IAP zuzüglich eingesparte Schnittholzmenge bewertet zu geplanten IAP. Dies gilt auch für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds.

(2) Die Bewertung der eingesparten Holzmenge erfolgt im Verhältnis des dem Plan zugrunde liegenden Holzeinsatzschlüssels (m<sup>3</sup>) je Tausend DM.

(3) Zum Nachweis des Betriebsergebnisses (Gewinn) für die Errechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds ist dem tatsächlich erreichten „Ist“ im Verhältnis des dem Plan zugrunde liegenden Gewinnes je Tausend DM Produktion für die eingesparte Holzmenge statistisch der Gewinn zuzuschlagen.

(4) Der statistische Nachweis der Planerfüllung im laufenden Planjahr ist auch als Grundlage der Lohnfondskontrolle und gegebenenfalls zum Nachweis der Erfüllung der Arbeitsproduktivität heranzuziehen.

## § 6

Zur Kontrolle der Bestimmungen der §§ 2 bis 5 führt das Staatliche Holzkontor verantwortlich eine Abrechnung durch. Zur Durchführung dieser Berichterstattung wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom Staatlichen Holzkontor eine besondere Richtlinie den Berichtspflichtigen übergeben.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1962

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
I. V. Wittik  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Zentrale Kontor**  
**der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe**  
**für landwirtschaftliche Erzeugnisse.**

**Vom 20. Juni 1962**

Für das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird nachstehendes Statut erlassen:

## § 1

## Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend Zentrales Kontor genannt) ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

(2) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen:  
„Zentrales Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse“.

Der Sitz des Betriebes ist Berlin.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1961 Nr. 26 S. 319)

(3) Das Zentrale Kontor ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt; hinsichtlich der Durchführung der Erfassung und des Aufkaufes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des Handels mit Zucht- und Nutztieren für Groß-Berlin untersteht das Zentrale Kontor dem Magistrat von Groß-Berlin.

## Aufgaben

## § 2

(1) Das Zentrale Kontor ist das zentrale Beschaffungsorgan für den Export von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, von Zucht- und Nutztieren, von Aquatilien, Exoten und Waldvögeln, Terrarientieren sowie von Tieren für medizinische Zwecke. Für den Import dieser Erzeugnisse ist es das zentrale Binnenhandelsorgan. Das Zentrale Kontor organisiert die Beschaffung von Erzeugnissen für den Export, bei Importen den Bezug von den Außenhandelsunternehmen und den Absatz an die Empfangsbetriebe auf der Grundlage von Verträgen.

(2) In Groß-Berlin ist das Zentrale Kontor für die Erfüllung des Planes der staatlichen Marktproduktion, für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Lebensmittelindustrie und an den Großhandel — und soweit erforderlich für die Lagerhaltung — sowie für den Handel mit Zucht- und Nutztieren und Futtermitteln verantwortlich.

## § 3

(1) Entsprechend den im § 2 dieses Statuts festgelegten Aufgaben hat das Zentrale Kontor

1. im Rahmen des Planes die Beschaffung der für den Export bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (insbesondere Getreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Futtermittel, Zucht- und Nutztiere und Schlachtpferde) und den Absatz der importierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit dem Außenhandelsunternehmen, den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und den anderen Kooperationspartnern auf der Grundlage von Verträgen zu organisieren;
2. den Export von Aquatilien, Vögeln, Terrarientieren und Tieren für medizinische Zwecke sowie den Absatz der importierten Erzeugnisse auf vertraglicher Grundlage mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen durchzuführen;
3. die Erfüllung des Planes der staatlichen Marktproduktion im Raum von Groß-Berlin zu sichern, die Versorgung der Berliner Lebensmittelindustrie mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu gewährleisten und den landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere Zucht- und Nutztiere und Futtermittel zu liefern und die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
4. den Betriebsplan unter Einbeziehung aller Mitarbeiter auszuarbeiten und dabei das Prinzip der sparsamsten Verwendung von Zeit, Geld und Material zu beachten;
5. die mengen-, qualitäts-, Sortiments- und fristgerechte Erfüllung des Betriebsplanes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern;
6. die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern, den Planablauf und die zwischenbetrieblichen Beziehungen unter Ausnutzung des neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstandes rentabler und vollkommener zu gestalten;